

Benutzungsordnung für das Freibad der Stadt Geithain

§ 1 Allgemeines

1. Das Freibad ist eine Einrichtung der Stadt Geithain, die der Ausübung des Schwimmsports, der Gesunderhaltung und der Erholung der Bevölkerung dienen soll.
2. Die Benutzungsordnung des Freibades dient der Regelung von Verhaltensnormen im Freibad.
3. Die Benutzungsordnung ist für alle Gäste des Freibades verbindlich. Mit dem Zutritt in das Freibad erkennen die Gäste die Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit getroffenen Anordnungen an.
4. Bei Vereins- und/oder Gruppenveranstaltungen oder bei Benutzung des Freibades durch Vorschul- und Schuleinrichtungen sind die Vereins- oder Übungsleiter bzw. die Erzieher und Lehrkräfte für die Beachtung der Benutzungsordnung verantwortlich und erhalten damit die Aufsichts- und Sorgfaltspflicht übertragen.
5. Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit zuwiderläuft.

§ 2 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden in der Anlage 1 zu dieser Benutzungsordnung geregelt.
2. Kinder, die ohne Begleitung einer erwachsenen Person das Freibad besuchen, haben dieses 19 Uhr zu verlassen.
3. Bei ungünstiger Witterung oder aus sonstigen zwingenden Gründen kann das Freibad vorübergehend geschlossen werden. Ein Anspruch auf Ersatz der Eintrittskarte bzw. Rückerstattung des Eintrittspreises besteht nicht.

§ 3 Benutzung des Freibades

1. Kinder unter 6 Jahren dürfen das Freibad nur unter Aufsicht Erwachsener betreten. Den Erwachsenen obliegt die allgemeine Aufsichts- und Sorgfaltspflicht nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.
2. Ausgeschlossen von der Benutzung des Freibades sind:
 - Personen, die an ansteckenden Krankheiten oder ansteckenden Hautausschlägen oder offenen Wunden leiden
 - Personen, die unter Einfluss von Substanzen stehen, die die Steuerungsfähigkeit negativ beeinflussen (Alkohol, Drogen, usw.),

und deren Verhalten eine Störung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung erwarten lässt bzw. denen Hausverbot erteilt worden ist.

3. Nichtschwimmerbecken:
Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benutzen. Kinder unter 6 Jahren ist der Aufenthalt im Nichtschwimmerbecken ohne Aufsichtsperson verboten.
4. Planschbecken:
Die Benutzung des Planschbeckens ist nur für Kinder bis zu 8 Jahren gestattet. Für Ausnahmen ist die Genehmigung des Schwimmmeisters einzuholen.
5. Schwimmerbecken:
Die Benutzung des Schwimmerbeckens ist nur für Schwimmer gestattet. Für Nichtschwimmer ist die Benutzung des Schwimmerbeckens grundsätzlich verboten. Kinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung einer Aufsichtsperson das Schwimmerbecken benutzen. Die Benutzung von Schwimmflossen im Schwimmerbecken ist nur in Abstimmung mit dem Aufsichtspersonal gestattet. Es dürfen nur lange Bahnen geschwommen werden. Das seitliche Einspringen in das Becken ist verboten.
6. Sprungbecken:
Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt nur auf eigene Gefahr und nur dann, wenn sie vom aufsichtsführenden Badpersonal freigegeben ist. Badegäste, die die Sprunganlage benutzen, haben sich vor dem Sprung davon zu überzeugen, dass kein anderer Badegast durch den Sprung gefährdet wird. Nach dem Sprung hat sich der Springer sofort aus dem Sprungbecken zu entfernen. Auf dem Sprungbrett darf sich jeweils nur eine Person aufhalten. Es darf nur nach vorn gesprungen werden. Seitliches Einspringen vom Beckenrand in das Sprungbecken ist untersagt.
7. Luftmatratzen dürfen nicht in das Wasser genommen werden.
8. Flaschen, Dosen und andere Behältnisse aus Glas usw. dürfen nicht mit in den Umkleide-, Sanitär- und Beckenbereich genommen werden.
9. Das Ballspielen ist nur im hinteren östlichen Bereich der Liegewiese gestattet.
10. Jeder Gast hat sich im Freibad so zu verhalten, dass andere Gäste nicht belästigt werden.
11. Verletzt sich ein Gast im Freibad, so hat er dies unverzüglich dem verantwortlichen Badpersonal mitzuteilen.
12. Das Mitbringen von Tieren in das Freibad ist grundsätzlich verboten.

§ 4 Badebekleidung

1. Der Aufenthalt im Badebereich ist nur in üblicher, den allgemeinen Begriffen von Anstand, Sitte und Hygiene entsprechender Badebekleidung gestattet.
2. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, obliegt dem Schwimmmeister.

§ 5 Eintrittskarten

1. Die Benutzung des Freibades ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte möglich. Die Eintrittspreise werden in der Anlage 2 dieser Benutzungsordnung geregelt.
2. Die Begleichung des Eintrittspreises ist mit Beginn der Benutzung des Freibades fällig.
3. Die Eintrittskarte ist dem Badpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder sonst abhanden gekommene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Ein Erstattungsanspruch für verlorene oder nicht in Anspruch genommene Karten besteht nicht.
4. Nach Verlassen des Freibades verliert die Tageskarte ihre Gültigkeit. Dies gilt auch für das zeitweilige Verlassen des Freibades.

§ 6 Benutzung der Umkleidekabinen

1. Für das Aus- bzw. Ankleiden im Freibad ist die Benutzung von Umkleidekabinen möglich. Ein gesondertes Entgelt wird dafür nicht erhoben.
2. Tische, Stühle und Bänke (Terrasse und Beckenraum) dürfen nicht als Ablage für Garderobe genutzt werden.

In den Umkleidekabinen aufgefundenene Gegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 7 Hygiene

1. Die Badegäste sind verpflichtet, sich vor der Benutzung der Schwimmbecken abzuduschen.
2. Der Beckenbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
3. Die Füße sind beim Betreten des Beckenbereiches in den Durchschreitebecken zu säubern. Innerhalb des Beckenbereiches, in allen Garderoben und geschlossenen Räumlichkeiten innerhalb des Freibadgeländes ist es verboten, zu rauchen, zu essen oder zu trinken.
4. Jeder Gast hat die Anlage in einem sauberen Zustand zu halten. Speisereste, Papier usw. sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

§ 8 Fundsachen

Jeder Gast ist verpflichtet, alle im Gelände des Freibades gefundenen Gegenstände an der Kasse abzugeben. Über die Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 9 Haftung

1. Das Betreten des Freibades sowie die Benutzung der Einrichtung geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Geithain als Eigentümer des Objektes haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Ist ein Dritter für die Verwaltung oder Betreibung des Freibades verantwortlich, gilt Satz 1 entsprechend.
2. Die Stadt Geithain oder der Dritte haften nur im Rahmen der allgemeinen Schadenersatzpflicht nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.
3. Die Gäste des Freibades haften für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen der Badeeinrichtung sowie für den Verlust gemieteter Gegenstände.
4. Alle Diebstähle, Sachschäden usw. sind dem verantwortlichen Schwimmmeister mitzuteilen.
5. Für die Sicherheit der abgestellten Fahrräder, Mopeds, Motorräder und Pkw ist der Gast selbst verantwortlich.

**§ 10
Aufsicht**

1. Der diensthabende Schwimmmeister übt im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus.
2. Das Badpersonal ist für die Einhaltung der Benutzungsordnung des Freibades verantwortlich. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.
3. Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die sich trotz Mahnung nicht an die Bestimmungen der Benutzungsordnung halten oder erteilten Anweisungen nicht nachkommen, aus dem Freibad zu verweisen.
4. Personen, die gegen diese Benutzungsordnung wiederholt verstoßen, können von der Stadt oder dem von ihr beauftragten Verwalter oder Betreiber zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Freibades ausgeschlossen werden.

**§ 11
Wünsche und Beschwerden**

Etwaige Wünsche, Beschwerden und Anregungen der Badegäste nimmt das Aufsichtspersonal entgegen. Diese können auch direkt bei der Stadt Geithain oder dem von ihr beauftragten Dritten schriftlich oder mündlich vorgebracht werden.

**§ 12
In-Kraft-Treten**

Die Benutzungsordnung für das Freibad der Stadt Geithain tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geithain, 17. April 2001, zuletzt geändert 19. April 2016

Rudolph
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1 i. d. F. v. 18. Mai 2010

Öffnungszeiten

1. Das Freibad ist grundsätzlich vom 01.06.-31.08. des Jahres geöffnet.
Die Öffnungszeit kann darüber hinaus saisonbedingt verlängert werden.
Die Öffnungszeit im Mai und September legt der Betreiber fest.

Die tägliche Öffnungszeit lautet:

- Montag bis Sonntag von 10 Uhr bis 19 Uhr (letzter Einlass der Besucher: 18 Uhr)
- Montag bis Sonntag von 10 Uhr bis 20 Uhr (letzter Einlass der Besucher: 19 Uhr) während der sächsischen Schulferien
- Die tägliche Öffnungszeit kann flexibel, in Abhängigkeit der Witterungsbedingungen gestaltet werden.

Anlage 2

Eintrittspreise im Freibad Geithain ab Saisonbeginn 2016 in der Fassung vom 19.04.2016

	Tageskarte	10-Tages-Karte	Saisonkarte	Abendkarte ab 90 min. vor tägl. Schließung des Freibades
Erwachsene	2,80 €	23,00 €	80,00 €	1,00 €
Kinder und Personen mit Anspruch auf Ermäßigung *	1,50 €	10,00 €	65,00 €	0,80 €
Gruppenkarte bis 10 Kinder im Rahmen des org. Vorschul- und Schulsports mit Erzieher und schriftl. Bestätigung der Schule, der Kindereinrichtung der Stadt Geithain	5,00 €			
Fremdnutzer	50 % des jeweiligen Tarifes der Tageskarte			

Die Einführung weiterer Varianten der Gestaltung von Eintrittspreisen, insbesondere bei bestimmten Anlässen, obliegt der Stadt Geithain bzw. dem von ihr beauftragten Dritten.

Erläuterungen *

- Kinder unter 3 Jahren kostenloser Eintritt
- Saisonkarten sind namensbezogen und nicht übertragbar
- Alle Karten sind Einweg- und Gutscheinkarten
- Bei kulturellen Veranstaltungen gesonderte Eintrittspreise
- Schwimmlehrgänge unterliegen gesonderten Gebühren zuzüglich Eintrittspreis
- Unter die Rubrik Kinder fallen auch Schüler bei entsprechendem Nachweis

Anlage 3 i. d. F. v. 16.06.09

	Ausleihpreis pro Tag	Pfand	Ersatz mutwilliger Zerstörung bei
Ausleihe eines Kleinsportartikels (Volleyball, Fußball, Tischtennisschläger, ...)	1,50 €	Wertgegenstand oder 10,00 €	20,00 €
Ausleihe eines Tischtennisballs	0,50 €	Wertgegenstand oder 10,00 €	1,00 €
Liegestuhl	2,50 €	Wertgegenstand oder 10,00 €	100,00 €
Sonnenschirm	2,50 €	Wertgegenstand oder 10,00 €	100,00 €